

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) sieht die Gewährung von Unterhaltsvorschuss- oder –ausfallleistungen (Unterhaltsleistungen) vor. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes und die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Ein Kind - gleich welcher Staatsangehörigkeit - hat Anspruch auf Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Betracht kommenden Höhe (vgl. Abschnitt III)
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600,00 € brutto verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Ein Ausländer hat einen Anspruch nach dem UVG nur, wenn er oder der Elternteil, bei dem er lebt, bestimmte Zusatzkriterien erfüllt (z.B. eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Zwecke erteilt wurde).

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- sich der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in der Mutter-Kind-Einrichtung befindet und der Lebensunterhalt nach dem SGB VIII gesichert ist oder
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erfüllt
- der andere Elternteil die gleiche Anzahl gemeinsamer Kinder betreut und beide Elternteile leistungsfähig sind oder
- das Kind mit beiden Elternteilen in einer Wohnung lebt, auch bei dauerndem Getrenntleben der Eltern innerhalb der Wohnung

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Unterhaltsvorschussleistungen werden in Höhe des Mindestunterhalts abzüglich des vollen Erstkindergeldes gewährt. Die Leistung beträgt demnach derzeit bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369,00 €, bei Kindern vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 424,00 € und bei Kindern vom Beginn des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 497,00 € abzüglich 204,00 € Kindergeld für ein erstes Kind, wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, Anspruch auf volles Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen hat.

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt die Unterhaltsleistung also:

- -für Kinder unter 6 Jahren 230,00 € monatlich
- -für Kinder unter 12 Jahren 301,00 € monatlich
- -für Kinder unter 18 Jahren 395,00 € monatlich

Ferner werden abgezogen:

1. die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden,
3. kindergeldähnliche Leistungen nach § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (ESTG) und § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wobei der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG keine kindergeldähnliche Leistung ist.
4. Einkommen und Vermögen des Kindes

Grundsätzlich ist die Unterhaltsleistung für volle Kalendermonate zu zahlen. Liegen die Anspruchs-voraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung entsprechend anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gewährt?

Die Unterhaltsleistung kann auch rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Sie müssen einen schriftlichen Antrag bei der Stelle für Unterhaltsvorschussleistungen der Stadt Rheine stellen, die Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich ist. Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer (05971) 939-173 oder 939-174.

Sie sind antragsberechtigt, wenn das Kind, für das Sie den Antrag stellen, bei Ihnen als einem Elternteil lebt oder Sie gesetzlicher Vertreter des Kindes sind.

Wenn Ihr Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Sollten Sie nach Zahlung von Leistungen nach dem UVG zusätzlich noch Zahlungen von dem anderen Elternteil bzw. Waisenbezüge erhalten, so ist dies der Stelle für die Unterhaltsvorschussleistungen der Stadt Rheine unverzüglich mitzuteilen.

VI. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen der Stelle für die Unterhaltsvorschussleistungen der Stadt Rheine anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten, auch wenn die/der zukünftige Ehegattin/Ehegatte nicht der Mutter/Vater des Kindes ist bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen (dieses ist rechtzeitig mitzuteilen),
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn Sie Unterhalt für das Kind vom Vater/von der Mutter bekommen,
- wenn der andere Elternteil oder Stiefelternteil gestorben ist,
- wenn Sie von Ihrem Ehegatten nicht mehr getrennt leben,
- wenn Sie beabsichtigen umzuziehen,
- wenn Sie das Kind nicht mehr allein betreuen (z.B. wenn das Kind auch von dem anderen Elternteil betreut wird),
- *wenn Sie Zweifel haben, ob sich eine Veränderung auf die Leistungsvoraussetzung auswirkt, rufen Sie immer an und fragen Sie nach!*

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden!

VII. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Sie müssen Leistungen nach dem UVG ersetzen oder zurückzahlen, wenn Sie

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflichten verletzt haben (vgl. Abschnitte II u. VI) oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden daher auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch angerechnet.

IX. Hinweis zur Datenschutzverarbeitung

Auf der Homepage der Stadt Rheine www.rheine.de finden Sie unter der Stichwortsuche – Unterhaltsvorschuss neben weiteren Informationen auch die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie können die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung auch gerne bei mir anfordern.